



Satzung

Kinder-, Jugend- und Familienzirkus Abbracci

Errichtet am 23. Juni 2008 • geändert am 20. Juli 2008 sowie 16. November 2012 • zuletzt geändert am 15. November 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kinder-, Jugend- und Familienzirkus Abbracci (e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke, sowie die Stärkung der Familien, über die Auseinandersetzung mit zirkusischen Inhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und von gemeinsamen, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechenden, Aktionen und Zirkusveranstaltungen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Verwirklichung der Zielvorstellung mitarbeiten möchte, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung.
- (2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, wobei nur aktive Mitglieder stimmberechtigt sind. Über den Status, aktiv oder fördernd, entscheidet das Mitglied bei der Aufnahme in den Verein selbst. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
- (3) Alle Artisten, Trainer und von der Mitgliederversammlung gewählte Personen müssen Mitglied im Verein sein.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragssteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a freiwilligen Austritt
 - b Ausschluss
 - c Tod
 - d bei juristischen Personen durch Löschung
- (6) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (7) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
 - b unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Zahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Der Beitrag wird zum 01.09. eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, hat es den anteiligen Beitrag zu zahlen.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§8)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus...

- a einem Vorsitzenden
- b zwei Stellvertretern
- c dem Schriftführer
- d dem Kassenführer
- e bis zu zwei Beisitzern (optional)

- Daneben können vom Vorstand weitere Beisitzer berufen werden. Sie beraten und unterstützen den Vorstand und haben kein Stimmrecht.
 - Frauen führen die von ihnen wahrgenommenen Ämter mit der entsprechenden weiblichen Bezeichnung.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber abzustimmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 - a die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. E-Mail-Nachrichten können postalisch zugestellte Nachrichten ersetzen.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr.
 - b Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
 - c Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - d Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e Beschlussfassung über evtl. Änderungen der Satzung.
 - f Bericht des Trainerteams über die Trainingsarbeit.
 - g Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragen.
- (7) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (8) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorhergesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Jedes Mitglied der Abteilung hat eine Stimme. Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngeren Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (10) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.



§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Prüfer soll um ein Jahr versetzt sein.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Hinweise zum Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Als Mitglied des Württembergischen Landessportverbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Darüber hinaus ist der Verein verpflichtet, Daten an das statistische Landesamt zu übermitteln. Im Interesse der Vereinsförderung kann der Verein ebenfalls Daten an Kommunen oder ähnliche Institutionen weiterleiten.
Übermittelt werden dabei Name und Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (4) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind.

Mitgliedschaftspflichten

- (5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren



- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Waldenburg, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen in Kraft.